

der Abgabe unterliegenden Vermögens; für die unter 1 genannten Abgabepflichtigen ist die Abgabe nach Prozenten abgestuft, die sich nach den verschiedenen Vermögenssummen richten und 10—65% betragen.

Wir wollen nun einmal berechnen, wie hoch der Betrag der Abgabe bei beiden hier erwähnten Abgabepflichtigen ist, wenn man in beiden Fällen ein gleich großes Betriebsvermögen annimmt. Das Gesellschaftskapital soll 200 000 M betragen.

Beispiel 1 (Einzelunternehmung):

Das gesamte Betriebsvermögen beträgt	400 000 M,
davon sind abzuziehen Schulden und Lasten (Hypotheken, Kreditoren u. a.) mit	160 000 M,
danach abgabepflichtiges Reinvermögen	240 000 M.

Die Abgabe, die der Geschäftsinhaber hiervon zu entrichten hat, berechnet sich wie folgt:

Steuerfrei bleiben 5000 M.	
Abgabe für die ersten angefangenen oder vollen 50 000 M 10% =	5000 M,
Abgabe für die nächsten angefangenen oder vollen 50 000 M 12% =	6000 M,
Abgabe für die nächsten angefangenen oder vollen 100 000 M 15% =	15 000 M,
Abgabe für die verbleibenden 35 000 M 20% =	7000 M.
Gesamtabgabe demnach	33 000 M.

Beispiel 2 (Gesellschaft m. b. H.):

Gesamtbetriebsvermögen	400 000 M,
davon ab Schulden	160 000 M,
verbleiben	240 000 M.
Abzugsfähig ist nun noch der Betrag des Gesellschaftskapitals von	200 000 M,
hiernach abgabepflichtiges Vermögen	40 000 M.
Davon beträgt die Abgabe 10%, d. s. 4000 M.	

Während also der Einzelgeschäftsinhaber 33 000 M seines Betriebsvermögens abgeben muß, braucht die erwähnte Gesellschaft mit gleich großem Betriebsvermögen nur 4000 M zu zahlen. Bei größeren Vermögen steigt die Höhe der Abgabe ganz bedeutend, sie beträgt bei einem Betriebsvermögen von 1 000 000 M 274 000 M, während eine Aktiengesellschaft je nach dem Vermögensstand vielleicht nur 50 000 M zu zahlen hat.

Eine solche verschiedenartige Veranlagung von Steuerpflichtigen kann wohl nicht als richtig und gerecht bezeichnet werden. Wir müssen aber noch weiter hören und rechnen. Der Betrag der Abgabe ist bis 1. Oktober 1920 zu zahlen. Ist der Abgabepflichtige hierzu nicht in der Lage, so kann die Abgabe auch in der Weise als Rente bezahlt werden, daß der Abgabebetrag innerhalb 30 Jahren in gleichmäßigen Teilbeträgen getilgt wird. Die Vermögensabgabe ist vom 1. Januar 1920 an mit 5% zu verzinsen. Der Abgabepflichtige hat für die geschuldete Rente Sicherheit zu leisten.

Den Aktien- und sonstigen Gesellschaften wird es im allgemeinen leicht sein, die in Ansehung ihres Gesamtvermögens niedrige Summe der Vermögensabgabe aufzubringen. Es ist aber wohl als ziemlich bestimmt anzunehmen, daß die wenigsten Inhaber von Einzelgeschäften oder offenen Handelsgesellschaften in der Lage sein werden, den Betrag der Vermögensabgabe bar oder in Wertpapieren zu entrichten, weil sie so hohe Beträge ihrem Geschäftsvermögen ohne Gefährdung für erfolgreiche Weiterführung nicht entziehen können. Sie müssen also die Abgabe in Raten bezahlen und den jeweils verbleibenden Restbetrag mit 5% verzinsen. Diese Verzinsung ergibt nun ebenfalls eine stattliche Summe. Nach einer kürzlich im Berliner Tageblatt veröffentlichten Tilgungstabelle für das Reichsnotopfer beträgt die bei dreißigjähriger Abzahlung jährlich zu entrichtende Tilgungssumme für 10 000 M Vermögensabgabe 650.51 M. In dreißig Jahren sind also $(30 \times 650.51 =)$ 19 515.30 M zu zahlen, davon stellen 10 000 M Vermögensabgabe und 9 515 M, also fast der gleiche Betrag, Zinsen dar. Bei 33 000 M Abgabe, um bei unserem obigen Beispiel zu bleiben, würde sich eine zu zahlende Gesamtsumme von rund 64 400 M ergeben, davon entfallen 33 000 M auf die Abgabe vom Vermögen und 31 400 M auf Zinsen. Das würde, auf

die Dauer von 30 Jahren verteilt, eine jährliche Abgabe von rund 2146 M erfordern. Die Gesellschaft unseres Beispiels würde bei sofortiger Zahlung höchstens mit dem Verlust der verhältnismäßig kleinen Zinssumme zu rechnen haben.

Wird die in Frage stehende Gesetzesbestimmung von der Nationalversammlung angenommen, dann würde dies eine ungeheure Benachteiligung der Einzelunternehmungen und offenen Handelsgesellschaften gegenüber den Aktien- und ähnlichen Gesellschaften bedeuten. Hiergegen sollte sowohl von den berufenen Vertretungen von Handel und Gewerbe, wie auch von allen Betriebsinhabern sofort und dringend Einspruch erhoben werden, damit die drohende Gefahr und der Schaden, der bei Annahme dieser Bestimmung für die betreffenden Betriebe und Geschäfte entstehen würde, vielleicht noch abgewendet werden können. Entweder muß, was einzig richtig wäre, eine Ermäßigung der Abgabefälle eintreten, oder, wenn dies nicht möglich ist, eine gleichmäßige Veranlagung aller Handelsbetriebe und Unternehmungen, gleichviel welcher Rechts- und Gesellschaftsform. Geht die Bestimmung des Entwurfs durch, dann ist das gleichbedeutend mit einer Außerwettbewerbssetzung privater Betriebe mit gleichartigen Unternehmungen der erwähnten Gesellschaftsformen. Ein starker Rückgang dieser Einzelunternehmungen, Betriebseinschränkungen, Arbeiterentlassungen u. dgl. wären die Folgen.

Da die in Raten gezahlte Vermögensabgabe sicherzustellen ist, werden den fraglichen Betrieben auch durch die Festlegung dieser Beträge Betriebsmittel entzogen, die nicht verbrennend verwendet werden können, was auch eine erhebliche Lähmung von Industrie, Handel und Gewerbe bedeutet. Zu berücksichtigen ist, daß es sich bei den vorstehenden Ausführungen immer nur um die große Vermögensabgabe handelt, außerdem aber kommen noch in Frage die außerordentliche Kriegsabgabe für 1919, die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und die sonstigen Steuern. Man darf wohl mit Recht bezweifeln, daß die in Frage kommenden Erwerbskreise alle diese Steuern und Abgaben ohne Gefahr für ihre Unternehmungen werden leisten können, denn die auferlegte Last ist zu schwer. Man muß doch auch den gesunkenen Geldwert mit in Betracht ziehen.

Darum sei zum Schluß nochmals die Aufmerksamkeit aller beteiligten Kreise auf diese geplante gesetzliche Bestimmung gelenkt. Da die Nationalversammlung in einigen Wochen wieder zusammentritt und dann sofort wieder mit der Beratung der noch ausstehenden Steuergesetze beginnen wird, tut rasches Handeln allerdings dringend not.

Die deutsche Selbstbiographie.

Von Adolf Bartels.

IV.

(I—III siehe Nr. 194 u. 195.)

Franz Grillparzers, des großen Osterreichers, Leben (1791—1872) hat seine Höhe ja in der sogenannten Biedermeierzeit. Seine Werke enthalten eine richtige Selbstbiographie, die bis zur Aufführung von »Des Meeres und der Liebe Wellen« (1831) reicht, »Beiträge zur Selbstbiographie«, »Tagebuch auf der Reise nach Italien«, »Tagebuch auf der Reise nach Deutschland«, »Tagebuch auf der Reise nach Frankreich und England«, »Tagebuch auf der Reise nach Griechenland«, »Erinnerungen aus dem Jahre 1848« und »Erinnerungen an Beethoven«, also verhältnismäßig viel zum eigenen Leben. Nicht weit gediehen ist Friedrich Försters (1791—1868), des nicht ganz zweifelhaften Geschichtsschreibers der Freiheitskriege, Selbstbiographie, die den Titel »Kunst und Leben« (hg. von H. Klette, 1873) führt. Adolf von Schaden (1791—1840) vereinigt in seinen »Sentimentalen und humoristischen Rückblicken« nur zerstreute, allerdings interessante Kapitel. — Naturforscher pflegen ihr Leben nicht allzu häufig zu beschreiben, einer der berühmteren, Karl Ernst von Baer (1792—1876), hat es in den »Nachrichten über Leben und Schriften« (1866) aber doch getan. Des großen Historikers Leopold v. Ranke's (1795—1886) Schrift »Zur eigenen Ge-